

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuungsformen nach DGUV Vorschrift 2

	Regelbetreuung für Betriebe bis 10 Beschäftigte	Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten	Alternative bedarfsorientierte Betreuung
Durchführung der Betreuung	Entweder durch einen Betriebsarzt oder durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, als Erstberater. Allerdings muss vertraglich gewährleistet sein, dass die Sachkenntnis von beiden in die Betreuung einfließt.	Durch externe oder eigene Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte.	Der geschulte Unternehmer steuert den Arbeits- und Gesundheitsschutz selbst. Bei Bedarf unterstützt durch Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit ohne feste Einsatzzeiten. Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen sind Betriebsärzten vorbehalten
Betreuung vor Ort	Bei der Gefährdungsbeurteilung mindestens alle 5 Jahre, ansonsten Betreuung bei Bedarf und bei vorgegebenen Anlässen gemäß DGUV Vorschrift 2.	Kontinuierlich, betriebsspezifisch und anlassbezogen in Abstimmung zwischen Arbeitgeber, Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit und unter Einbeziehung der betrieblichen Interessenvertretung	Auf Anforderung des Unternehmers und bei vorgegebenen Anlässen gem. DGUV Vorschrift 2.
Umfang der Betreuung	Ergibt sich aus dem in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten betrieblichen Gefährdungspotential	Grundbetreuung nach vorgegebenen Einsatzzeiten gemäß DGUV Vorschrift 2 zuzüglich des vom Arbeitgeber ermittelten betriebsspezifischen Bedarfs.	Bestimmt der geschulte Unternehmer selbst (mit Ausnahme der Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen)
Eigenleistung des Unternehmers	Der Unternehmer verantwortet die Arbeitsschutzbetreuung aktiv. Er führt die Gefährdungsbeurteilung mit Experten-Unterstützung durch. Auch bei besonderen Anlässen zieht er Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu Rate.	Der Unternehmer beauftragt interne oder externe Arbeits- und Gesundheitsexperten mit der Arbeitsschutzbetreuung. Mit ihnen zusammen bestimmt er, wie sich Einsatzzeiten und Aufgaben verteilen und welcher betriebsspezifische Betreuungsbedarf bei ihm im Unternehmen vorliegt. Er führt die Gefährdungsbeurteilung mit Experten-Unterstützung durch.	Der Unternehmer nimmt an einer Schulung (6 UE á 45 Min.) teil und besucht regelmäßige Fortbildungen (Wiederholungsschulung = alle 5 Jahre). Er steuert den Arbeits- und Gesundheitsschutz eigenverantwortlich.